

**B Allgemeines Landesrecht und
Gesundheitsorganisationen**

**Gesetz
über die Zuständigkeiten in der
allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)**

In der Fassung vom 22. Juli 1996
(GVBl. S. 302, 472),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023
(GVBl. S. 350)

**1. ABSCHNITT
Gliederung und Aufgaben der Berliner Verwaltung**

§ 1

Einheit der Berliner Verwaltung

In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

§ 2

Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

§ 3

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind

(Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

§ 4

Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage¹⁾ zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

§ 4a

Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen

(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksämter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.

(2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.

(3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.

§ 5

Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

- a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke;
- b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung.

(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

1) Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Die für Apotheken wichtigen Zuständigkeiten sind dem Bundesteil in der »Übersicht der zuständigen Landesbehörden« unter Apothekerberuf A-S übersichtlich zusammengefasst.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.

- (2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen
- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
 - b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
 - c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
 - d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
 - e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

§ 6a

Politische Zielvereinbarungen und fachliche Zielvereinbarungen

(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister kann mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern Zielvereinbarungen zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abschließen (politische Zielvereinbarungen). Diese Zielvereinbarungen sollen die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter.

(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann mit den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern in Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse fachliche Zielvereinbarungen abschließen. Diese Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber der Stadtgesellschaft, zum Zeitplan und zur Kontrolle der Zielerreichung sowie einen Ressour-

cenbezug, Sie bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.

(3) Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden.

§ 7

Durchführung der Bezirksaufgaben

(1) Die Bezirksverwaltungen sind in der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden.

(2) Die zuständigen Senatsverwaltungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bezirksverwaltungen erforderlichenfalls Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern.

§ 8

Fachaufsicht

(1) Sonderbehörden und nicht rechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nicht rechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.

(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die oder der Aufsichtsführende erforderlichenfalls

- a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
- b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
- c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht),
- d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.

§ 8a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.

(2) Die für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentliche Anordnung.

**Allgemeines Gesetz
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**

i.d.F. vom 11. Oktober 2006

(GVBl. S. 930),

zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023

(GVBl. S. 459)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei
- § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden
- § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr
- § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden
- § 5 Dienstkräfte der Polizei
- § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht
- § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei
- § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin
- § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin
- § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht
- § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht
- § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 12 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person
- § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache
- § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei

Erster Unterabschnitt

Allgemeine und besondere Befugnisse

- § 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung
- § 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

- § 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnis-trägerinnen und Berufsheimnisträger
- § 18b Gefährderansprache; Gefährderschreiben
- § 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen
- § 19a (aufgehoben)
- § 20 Vorladung
- § 21 Identitätsfeststellung
- § 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen
- § 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten
- § 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen
- § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten
- § 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung
- § 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel
- § 25a Telekommunikationsüberwachung
- § 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten
- § 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 27 Polizeiliche Beobachtung
- § 28 Datenabfragen, Datenabgleich
- § 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot
- § 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen
- § 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs
- § 29c Meldeauflage
- § 30 Gewahrsam
- § 31 Richterliche Entscheidung
- § 32 Behandlung festgehaltener Personen
- § 33 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 34 Durchsuchung von Personen
- § 35 Durchsuchung von Sachen
- § 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 37a Umsetzung von Fahrzeugen
- § 38 Sicherstellung
- § 39 Verwahrung
- § 40 Verwertung, Vernichtung, Einbeziehung
- § 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- § 41a Operativer Opferschutz
- § 41b Sicherheitsgespräch

**Zweiter Unterabschnitt
Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung**

- § 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien
- § 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen
- § 46 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 46a Aufzeichnung von Anrufen
- § 47 Besondere Formen des Datenabgleichs
- § 48 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 49 Errichtungsanordnung
- § 50 Auskunftsrecht
- § 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

**Dritter Abschnitt
Vollzugshilfe**

- § 52 Vollzugshilfe
- § 53 Verfahren
- § 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

**Vierter Abschnitt
Verordnungen zur Gefahrenabwehr**

- § 55 Ermächtigung
- § 56 Inhalt
- § 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen
- § 58 Geltungsdauer

**Fünfter Abschnitt
Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche**

- § 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs
- § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter
- § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche
- § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 65 Rechtsweg

**Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 66 Einschränkung von Grundrechten

- § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren
- § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 69 Übergangsregelung
- § 70 Evaluation
- § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(4) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

(1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).

(2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksamter.

(3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage¹⁾ zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltenen Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden. Durch die Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen für Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst, für Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüber-

1) Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Die für Apotheken wichtigen Zuständigkeiten sind im Bundesteil in der »Übersicht der zuständigen Landesbehörden« unter Apothekerberuf A-S übersichtlich zusammengefasst.

wachungsdienstes und für Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes getroffen werden. Durch die Rechtsverordnung ist ferner die Ausrüstung der Dienstkräfte entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen einheitlich zu regeln. In der Rechtsverordnung ist der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände für Notwehr und Nothilfe auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes sowie die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zu begrenzen.

§ 3

Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr

(1) Die Berliner Feuerwehr wird im Rahmen der Gefahrenabwehr hilfsweise tätig, soweit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben eine Gefahr abzuwehren ist, deren Abwehr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich von allen diese betreffenden Vorgängen; § 44 bleibt unberührt.

(2) Die Berliner Feuerwehr leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 4

Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden

(1) Die Polizei wird im Rahmen der Gefahrenabwehr mit Ausnahme der Fälle des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in eigener Zuständigkeit nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich von allen diese betreffenden Vorgängen; § 44 bleibt unberührt.

(2) Die Bezirksämter stellen der Polizei Berlin auf deren Ersuchen im Wege der Amtshilfe die ihnen zugeordneten Dienstkräfte im Verkehrsüberwachungsdienst zur Verfügung. Die Dienstkräfte werden hierbei im Rahmen der ihnen allgemein eingeräumten Befugnisse tätig.

§ 5

Dienstkräfte der Polizei

(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei Berlin.

(2) Mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben kann der Senat durch Rechtsverordnung Dienstkräfte der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, betrauen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Rechtsverordnung bestimmt die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen polizeilichen Befugnisse nach diesem Gesetz.

(3) Der Senat kann sonstigen Personen durch Rechtsverordnung bestimmte polizeiliche Befugnisse nur übertragen, wenn sie damit einverstanden sind und ihre Heranziehung zu polizeilichen Aufgaben gesetzlich vorgesehen ist.

§ 5a

Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Dienstkräfte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die bestehend aus Buchstaben und Ziffernfolge geeignet ist, eine nachträgliche Identifizierung zu ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.

(3) Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst fest zugeordnet und gespeichert. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Dienstkräfte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die personenbezogenen Daten sind ein Jahr nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. § 44 Absatz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet Anwendung.

(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt Näheres hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht durch Ausführungsvorschriften.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit der Polizei

Die Dienstkräfte der Polizei sind befugt, Amtshandlungen im gesamten Land Berlin vorzunehmen.

§ 7

Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin

(1) Polizeidienstkräfte des Landes Berlin dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeidienstkräfte des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen, oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Berliner Polizeidienstkräften im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

(2) Einer Anforderung von Polizeidienstkräften durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes, sofern die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält.

D Apotheker und Apothekenpersonal

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom 14. Juni 2005
(ABl. S. 3015),
zuletzt geändert am 21. November 2023
(ABl. 2024, S. 250)

- § 1 Ziel der Weiterbildung
 - § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
 - § 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
 - § 4 Befugnis zur Weiterbildung
 - § 5 Widerruf und Erlöschen der Befugnis
 - § 6 Weiterbildung und Weiterbildungsstätten
 - § 7 Nachweise über die Weiterbildung
 - § 8 Überprüfung des Weiterbildungserfolges
 - § 9 Prüfungsausschüsse
 - § 10 Prüfung
 - § 11 Wiederholungsprüfung
 - § 12 Bezeichnungen
 - § 13 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
 - § 14 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - § 15 Rücknahme und Anerkennung
 - § 16 Widerspruch
 - § 17 Übergangsbestimmungen
 - § 18 Inkrafttreten
- Anlage zur Weiterbildungsordnung

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss der Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Apothekerinnen und Apotheker können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
1. Allgemeinpharmazie
 2. Klinische Pharmazie
 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Arzneimittelinformation
 5. Toxikologie

Seite 2

6. Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Öffentliches Pharmaziewesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung,
2. Ernährungsberatung,
3. Onkologische Pharmazie,
4. Infektiologie,
5. Geriatrische Pharmazie,
6. Medikationsmanagement im Krankenhaus

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin und Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Durchführung der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge von Zeiten ohne Beschäftigung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst, Ersatzdienst oder Bundesfreiwilligendienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit. Eine Unterbrechung darf zusammenhängend nicht mehr als drei Jahre betragen. Die Weiterbildung muss innerhalb der dreifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

(4) Der Beginn, der zeitliche Umfang, die Beendigung sowie Unterbrechungen eines Weiterbildungsverhältnisses sind der Apothekerkammer gemäß § 3 Absatz 6 Meldeordnung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer Weiterbildungsstätte grundsätzlich in hauptberuflicher Tätigkeit und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Weiterbildung in Teilzeitarbeit erfolgen. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitarbeit muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitarbeit betragen. Die Zeit ist anteilmäßig anrechnungsfähig.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden.

§ 4

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn das Kammermitglied fachlich und persönlich geeignet ist. Das Kammermitglied muss auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die das Kammermitglied befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu vermitteln. Eine Befugnis kann nur für ein Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied muss an einer Weiterbildungsstätte hauptberuflich, mindestens mit der Hälfte der an dieser Weiterbildungsstätte geltenden wöchentlichen Regelarbeitszeit, tätig sein. Das Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Hierzu haben der oder die Weiterzubildende und das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied gemeinsam einen Weiterbildungsplan zu erstellen.

(4) Die Befugnis wird dem Kammermitglied auf Antrag erteilt. Der Antrag muss das Gebiet und den Umfang der begehrten Befugnis bezeichnen, sowie Angaben zur Person, zu Art und Umfang der Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte enthalten.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Kammermitglieder zur Weiterbildung befugt sind und an welcher Weiterbildungsstätte sie tätig sind. Das Verzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

- (2) Die Befugnis erlischt, wenn
- die Tätigkeit des Kammermitglieds an der Weiterbildungsstätte oder
 - die Zulassung der Weiterbildungsstätte endet.

§ 6

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Als Weiterbildungsstätte können insbesondere zugelassen werden:

Öffentliche Apotheken,
Krankenhausapotheken,
pharmazeutische Unternehmen,
Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr und amtliche Arzneimitteluntersuchungsstellen, Institute oder andere Einrichtungen.

Seite 4

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt auf Antrag des Trägers der Einrichtung durch die Apothekerkammer und setzt voraus, dass

1. der oder die Weiterzubildende ausreichend Möglichkeiten hat, sich mit den typischen Arbeiten bzw. der wissenschaftlichen Materie des Gebietes nach § 2 Absatz 1 vertraut zu machen,
2. Ausstattungen vorhanden sind, die die aktuellen Entwicklungen in dem beantragten Gebiet berücksichtigen.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte sind der Apothekerkammer für die ihr übertragenen Gebiete unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dann erneut zu prüfen.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen.

(5) Ist der oder die Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung der Beteiligten getroffen werden, dass dem oder der Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine/ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen.

(6) Weiterbildungsbefugte und Weiterzubildende sollen regelmäßig Fachgespräche führen und deren Inhalt sowie die Ergebnisse der erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben gemäß Weiterbildungsplan schriftlich dokumentieren.

§ 7

Nachweise über die Weiterbildung

(1) Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied hat dem oder der Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über:

1. Die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Hierzu sind Nachweise gemäß § 6 Abs. 6 beizufügen.

(2) Ist der oder die Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds tätig, so muss abweichend von Absatz 1 Nummer 1 der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin des oder der Weiterzubildenden der zur Weiterbildung befugten Person die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung bestätigen.

(3) Auf Verlangen des oder der Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(4) Der oder die Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen, aus denen Inhalt und Dauer hervorgehen.

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und
Umschulungsprüfungen für Pharmazeutisch-kaufmännische
Angestellte der Apothekerkammer Berlin
(PKA-Prüfungsordnung)**

Vom 3. März 2009
(Abl. S. 1151),
zuletzt geändert am 27. Juni 2023
(Abl. S. 3883)

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 27. Juni 2023 auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. März 2023, der gemäß der Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 8. März 2007, geändert am 29. August 2022, ergangen ist, folgende Änderung der von der Apothekerkammer Berlin als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlassenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA-Prüfungsordnung) vom 3. März 2009 (Abl. S. 1151), die zuletzt am 21. Juni 2022 (Abl. S. 3562) geändert worden ist, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegation

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegation
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 30 Zwischenprüfung

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 32 Prüfungsunterlagen

- § 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen
§ 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Die Apothekerkammer Berlin errichtet für die Abnahme der Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Apothekerkammer Berlin für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Apothekerkammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit sozial oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Berlin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG.) Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über

die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Berlin mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die Apothekerkammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die Apothekerkammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüfungsdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Apothekerkammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüfungsdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder der Prüfungsdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Apothekerkammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Auszubildende des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Apothekerkammer Berlin. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Apothekerkammer Berlin mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.«

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Berlin bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Apothekerkammer Berlin setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Apothekerkammer Berlin gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist in der Pharmazeutischen Zeitung und durch Aushang in der Berufsschule bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Apothekerkammer Berlin die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

E Apothekenwesen

E

MERKBLATT
Beantragung der Genehmigung eines Vertrages zur
Versorgung der Bewohner eines Heimes nach
§ 12a Apothekengesetz

(Stand Juli 2020)

I. Grundlegende Rechtsvorschriften (in jeweils gültiger Fassung)

- Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG)
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO)

II. Antragstellung

Der formlose Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist zu richten an das
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Referat IV B

Postfach 310929

10639 Berlin

III. Allgemeine Hinweise

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist daher vor Aufnahme der Tätigkeit zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß der Tarifstelle 54115 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung – GesPflGebO) in geltender Fassung gebührenpflichtig (Rahmengebühr 240 bis 480 €).

Sollen Betriebsräume zur Versorgungstätigkeit genutzt werden, die nicht in Raumeinheit mit den genehmigten Apothekenbetriebsräumen liegen (externe Räume), erfolgt in der Regel vorab eine behördliche, gebührenpflichtige Besichtigung dieser Räume (Tarifstelle 54240 GesPflGebO, Rahmengebühr 100 bis 1200 €).

Bei beabsichtigter Nutzung von Betriebsräumen unter einer anderen Adresse als in der Betriebserlaubnis der Apotheke aufgeführt, muss eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden.

Vertragspartner sind der/die Apothekeninhaber/in und der Heimträger.

Verwendete Musterverträge müssen aktuell sein und inhaltlich an die konkreten Gegebenheiten der Versorgung angepasst werden.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (z.B. Versorgungsumfang) müssen unverzüglich angezeigt werden. Dies gilt auch für die Beendigung der Versorgung.

Handschriftliche Änderungen und Nachträge zum Vertrag müssen von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

Beim Wechsel eines Vertragspartners verliert der genehmigte Versorgungsvertrag seine Gültigkeit.

IV. Erforderliche Unterlagen

1. **Formloser Antrag auf Genehmigung des Vertrages**
 - unterschrieben vom Apothekeninhaber / von der Apothekeninhaberin
 - bei Versorgung durch eine Filialapotheke: Kenntnisnahme der Filialleitung
 - Angabe der Anzahl der zu versorgenden Heimbewohner/innen
2. **Versorgungsvertrag inkl. Anlagen in dreifacher Ausführung**
(davon mindestens zwei Originale)
Die Genehmigung erfolgt, wenn die in § 12a Abs. 1 Nr. 1 – 5 ApoG genannten Sachverhalte erfüllt bzw. Festlegungen hierzu getroffen worden sind.
Darüber hinaus muss der Vertrag folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der Vertragspartner und des zu versorgenden Heims
 - Datum des Versorgungsbeginns
 - Datum der Vertragsunterzeichnung
 - Unterschrift, Namenszusatz und Stempel beider Vertragspartner
(bei Unterzeichnung durch die Heimleitung muss eine Vollmacht bzw. Unterzeichnungsbefugnis des Trägers vorgelegt werden)

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung IV,
Turmstraße 21, Haus A, 10559 Berlin

Rückfragen: Herr Maurer, Tel. 90229-2315, E-Mail: Joern.Maurer@lageso.berlin.de
Für den Inhalt verantwortlich: Referat IV B- Apotheken- und Betäubungsmittelwesen

V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press

Merkblatt

Anzeige der Durchführung von Schutzimpfungen nach § 2 Abs. 3a Apothekenbetriebsordnung

(Stand Januar 2023)

I. Grundlegende Rechtsvorschriften (in jeweils gültiger Fassung)

Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung-ApBetO), insbesondere §§ 2 Abs. 3a und 35a ApBetO

II. Form der Anzeige

Die formlose Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist zu richten an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Referat IV B
Postfach 310929
10639 Berlin

III. Allgemeine Hinweise

Die Durchführung von Schutzimpfungen und die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sind eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Ebenso sind Änderungen bzgl. der Durchführung von Schutzimpfungen oder der Räumlichkeiten eine Woche vor Umsetzung anzuzeigen. Es können keine Räume genutzt werden, die für einen anderweitigen Zweck vorgesehen sind.

Bei beabsichtigter Nutzung von Räumen unter einer anderen Adresse als in der Betriebslaubnis der Apotheke aufgeführt, ist eine neue Betriebslaubnis zu beantragen.

IV. Notwendige Unterlagen

Formlose Anzeige der Durchführung von Schutzimpfungen nach § 2 Abs. 3a ApBetO mit der Angabe des beabsichtigten Beginns der Tätigkeit **und** der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten inkl. Grundriss, sofern nicht ausschließlich aufsuchendes Impfen geplant ist.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung IV,
Turmstraße 21, Haus A, 10559 Berlin

Rückfragen: Frau Laubenstein, Tel. 90229-2335,

E-Mail: Grit.Laubenstein@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich: Referat IV B- Apotheken- und Betäubungsmittelwesen
V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press